

Gemeindewahlbehörde: Göpfritz an der Wild
Verwaltungsbezirk: Zwettl
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26. Jänner 2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 7 Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: Göpfritz an der Wild		
Wahllokal: Kulturstadl Göpfritz an der Wild, Hauptstraße 72 – 3800 Göpfritz/Wild		
Verbotszone: 20 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 08.00 Uhr	Ende: 13.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: Merkenbrechts		
Wahllokal: Gasthaus Fucker, Merkenbrechts 30		
Verbotszone: 30 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 09.00 Uhr	Ende: 12.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: Scheideldorf		
Wahllokal: Pfarrheim Scheideldorf, Scheideldorf 70		
Verbotszone: 50 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 08.00 Uhr	Ende: 11.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:		
Wahlsprengel: Weinpolz		
Wahllokal: FF Haus Weinpolz, Weinpolz 50		
Verbotszone: 30 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 08.30 Uhr	Ende: 11.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 5 umfasst:		
Wahlsprengel: Breitenfeld		
Wahllokal: FF-Haus Breitenfeld, Breitenfeld 27		
Verbotszone: 25 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 09.00 Uhr	Ende: 11.30 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 6 umfasst:		
Wahlsprengel: Kirchberg an der Wild		
Wahllokal: ehem. Volksschule Kirchberg/Wild, Kirchberg/Wild 3		
Verbotszone: 50 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 08.00 Uhr	Ende: 11.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 7 umfasst:		
Wahlsprengel: Schönfeld an der Wild		
Wahllokal: FF-Haus Schönfeld/Wild, Schönfeld/Wild 41		
Verbotszone: 30 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 09.00 Uhr	Ende: 11.30 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)¹⁾	... Uhr	... Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Göpfritz an der Wild, am 15. Oktober 2024



Die Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 15. Oktober 2024

Abgenommen am: 27. Jänner 2025

¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.